jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1986/9/23 86/05/0082

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
98/02 Wohnungsverbesserung Startwohnungen Beihilfen

Norm

AVG §46;
WSG 1984 §31 Abs1;

Rechtssatz

Die Regelung des § 31 Abs 1 WSG stellt keine materiell-rechtliche Norm, sondern eine Ausnahme von dem im § 46 AVG 1950 enthaltenem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel dar.

Schlagworte

Grundsatz der Unbeschränktheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986050082.X02

Im RIS seit

30.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at